

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Südliche Ortserweiterung, 4. Änderung“, Buchdorf

Der Gemeinderat Buchdorf hat am 09.02.2026 den Bebauungsplan „Südliche Ortserweiterung, 4. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Südliche Ortserweiterung, 4. Änderung“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Südliche Ortserweiterung, 4. Änderung“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung im Rathaus der Gemeinde Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf (Amtsstunden/Öffnungszeiten: Montag 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr) und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:30 bis 12:15 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 13:30 bis 18:00 Uhr) während der genannten Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter < www.buchdorf.net > → „Wirtschaft und Bauen“ → „Baugebiete“ eingestellt und zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buchdorf, 13.02.2026

GEMEINDE



Grpp

Erster Bürgermeister

Aushang: 19.02.2026

Abnahme: 23.03.2026